

fehlt, durch den Vorsteher der Aufgabestation mit deren Dienstkempel beglaubigen lassen. Derartige Telegramme sind möglichst mit dem Bahntelegraphen, jedoch nicht als „Kriegstelegramme“ (Nr. 2) zu befördern (R. Tel. B. §. 4; R. Tel. Regl. §. 10).

5. Im Uebrigen bleiben die Bahntelegraphen in erster Linie für den Eisenbahndienst bestimmt, und dürfen nur, soweit dieser Dienst es gestattet und in einzelnen dringenden Fällen zu militärdienstlichen Telegrammen mit ausdrücklicher, durch Vermittelung des Bahnhofskommandanten (§. 18) einzuholender Genehmigung des Stationsvorsehers benutzt werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Zuständigkeit und Geschäftsverkehr der Behörden.

#### §. 10.

Mitwirkende Behörden.

Zur Mitwirkung bei Ausführung dieser Ordnung sind berufen:

#### A. Militärbehörden.

1. Das Königlich preussische Kriegsministerium (§. 11).
2. Der Königlich preussische Chef des Generalstabes der Armee (§. 12).
3. Der General-Inspektor des Etappen- und Eisenbahnwesens (§. 13); denselben sind unterstellt:

a) die Militär-Eisenbahnbehörden:

1. der Chef des Feld-Eisenbahnwesens (§. 14),
2. der Chef der Eisenbahn-Abtheilung des Königlich preussischen großen Generalstabes (§. 15),
3. der Chef der Eisenbahn-Abtheilung des Königlich preussischen stellvertretenden Generalstabes (§. 16),
4. die Linien-Kommandanturen (§. 17),
5. die Bahnhofskommandanten (§. 18).

Außerdem sind dem General-Inspektor des Etappen- und Eisenbahnwesens Militär-Eisenbahndirektionen unterstellt, welche für im Kriegsbetriebe befindliche Eisenbahnen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen eingesetzt werden.

b) der Chef des Feld-Sanitätswesens (§. 19).

4. Die absendenden und empfangenden Militärbehörden und Truppentheile, sowie die Transportführer (§. 20).
5. Die Intendanturen.